



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	283
BFW-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach	Verantwortlich:	-
Antrag auf Prüfung einer „kostenfreien Beförderung von Senioren und gehbehinderten Personen innerhalb von Wettersbach und den Bergdörfern“		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Wettersbach	02.04.2019	4	X	

Kurzfassung

Da der Antrag von der Verwaltung so aufgefasst wird, dass Senioren (egal ob bewegungseingeschränkt oder nicht) grundsätzlich kostenfrei innerhalb der Ortschaften Start-Ziel befördert werden sollen, wird ein Konzept eines Bürgerbusses zu Grunde gelegt.

Als klassische Merkmale eines Bürgerbusses gelten:

- ein Bürgerverein übernimmt Organisation und Koordination des Fahrbetriebes
- Einsatz eines Personenkraftwagens bis neun Sitze inklusive Fahrer
- Ehrenamtlicher Transport durch Bürgerinnen und Bürger
- Entgelt zum Selbstkostenpreis = unter dem Verbundtarif
- kein fester Fahrplan

Die Durchführung und Finanzierung durch die Kommune selbst, ist dafür nicht vorgesehen.

Grundsätzlich soll nach der Fortschreibung des Generalverkehrsplanes Baden-Württemberg, „bürgerschaftliches Engagement den Öffentlichen Personennahverkehr bedarfsgerecht ergänzen ohne in Konkurrenz zur gewerblichen Tätigkeit der Verkehrsunternehmen zu treten“, das Öffentliche Personennahverkehrsangebot lediglich sinnvoll ergänzt werden.

Damit sind vor allem Angebote im ländlichen Raum gemeint, in denen der Öffentliche Personennahverkehr schlecht oder gar nicht bedient. In Karlsruhe und seinen umliegenden Stadtteilen und Bergdörfern, liegen diese Einschränkungen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	x	Ja durchgeführt am 02.04.2019
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein		Ja abgestimmt mit

Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe gewährleisten eine flächendeckende Versorgung mit Beförderungsleistungen, die von der öffentlichen Hand deutlich bezuschusst werden.

Ein Urteil des VG Karlsruhe 11 K 2695/15 aus 2017 führt aus, dass solche Dienste selbst im ländlichen Raum (im Urteil bezogen auf Bad Liebenzell) von vorneherein auf die Abhol- und Zubringerdienste zum ÖPNV beschränkt werden. Die Dienste dürfen nicht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen treten.

Nach § 145 Abs. 1 SGB IX werden schwerbehinderte Menschen, die in Folge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr i. S. des § 147 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich befördert.

Nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX ist Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes der öffentliche Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt. Sofern der Antrag also davon spricht, den körperlich eingeschränkten Personen eine Möglichkeit der kostenfreien Beförderung zu gewähren, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche schon gesetzlich existiert.

Darüber hinaus wäre aber auch darauf hinzuweisen, dass die Personenbeförderung in der Bundesrepublik Deutschland einer relativ strengen Regulierung unterliegt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 46 PBefG bedarf auch die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr grundsätzlich einer eigenen öffentlich-rechtlichen Gestattung nach dem PBefG.

Die Mitnahme von Personen unterfällt als „Gefälligkeitsfahrt“ nur dann nicht dem PBefG, wenn für die Beförderung Pkw benutzt werden und das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Das PBefG äußert sich aber nicht dazu, was die Betriebskosten der Fahrt umfasst. Die bisher übliche bzw. häufige Auffassung folgte der ursprünglichen Begründung im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 3/2450, S. 3), wonach ausschließlich unmittelbare Verbrauchskosten (insbesondere für Treibstoff, Schmierstoff, Reifenabrieb) der konkreten Fahrt außerhalb des PBefG entgolten werden können.

Sofern die Vorstellung dahin gehen sollte, dass die Stadt Karlsruhe einen entsprechenden Verkehr (beispielsweise durch die VBK) erbringen soll, dürfte dieser Verkehr als Gelegenheitsverkehr mit Taxen zu bewerten sein. Nach der gesetzgeberischen Vorstellung ergänzt der Gelegenheitsverkehr mit Taxen den Linienverkehr in einer insbesondere dem Individualverkehr dienenden Art und Weise. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber hat schon das Bedürfnis nach individuellen Verkehrsleistungen gesehen und durch den Gelegenheitsverkehr mit Taxen geregelt. Ein Tätigwerden der Stadt Karlsruhe in diesem Bereich bedürfte einer außerordentlichen Begründung.

Für den Antrag bedeutet dies, Grünwettesbach und die anderen Höhenstadtteile werden durch die Verkehrsbetriebe Karlsruhe im Verbund des Karlsruher Verkehrsverbund mit den Buslinien 23, 27, 44 und 47 in der Regel zumindest zu den üblichen Geschäftszeiten im 20-Minuten Takt bedient. Zusätzlich gibt es Zubringer zum Hauptbahnhof Karlsruhe.

Zusätzlich zum Öffentlichen Personennahverkehr gibt es in Karlsruhe ein ausreichendes Angebot an Taxi- und Mietwagenbetriebe, die Ergänzungsleistungen anbieten. 2017 wurde im Taxitarif der Zuschlag für Transporte innerhalb der Bergdörfer abgeschafft, damit wurde eine Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Die angeführten Argumente der Demographie Entwicklung betreffen sämtliche Stadtteile, nicht nur die der Bergdörfer. Insofern würde ein Präzedenzfall geschaffen, wenn eine solche Bedienung politisch gewünscht, eingesetzt würde.

Seitens der Verwaltung kann deshalb der Antrag nicht befürwortet werden. Hinzu müssten dann zunächst für ein gesamtstädtisches Angebot die Kosten ermittelt werden.